

STADT ROTTWEIL

KREIS ROTTWEIL

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG
ZUM BEBAUUNGSPLAN**

**“SONDERGEBIET HUNDEÜBUNGSPLATZ BLEICHHALDE“
IN
ROTTWEIL**

BÜRO GFRÖRER
ARCHITEKTEN, INGENIEURE,
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
DETTENSEER STR. 23
72186 EMPFINGEN



Telefon: 07485 / 9769-0
Telefax: 07485 / 9769-21
Datum: 15.03.2010
Geändert: 18.06.2013

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Bebauungsplan 'Sondergebiet Hundeübungsplatz Bleichhalde' in Rottweil

Stadt Rottweil

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2. RECHTSGRUNDLAGEN	1
3. ALLGEMEINE GEBIETSBESCHREIBUNG / LAGE	3
3.1. Naturschutzrechtliche Festsetzungen und sonstige Schutzgebiete	3
4. VORHABENSBECHREIBUNG.....	4
4.1. Standortbezogene Vorbelastungen	4
4.2. Wirkungen des Vorhabens	5
4.3. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	5
5. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN HABITATSTRUKTUREN	6
6. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	6
6.1. Tierarten nach des Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
6.1.1 Säugetiere (Fledermäuse)	7
6.1.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)	9
6.1.3 Amphibien und Reptilien	9
6.1.4 Weitere Tiergruppen (Wirbellose)	9
6.2. Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	10
6.3. Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
7. FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	12
8. PLANUNGSEMPFEHLUNGEN	12

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Anlass für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplans 'Sondergebiet Hundeübungsplatz Bleichhalde' in Rottweil. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll ein bereits bestehender Hundeübungsplatz im Außenbereich planungsrechtlich abgesichert werden.

Da die Beauftragung für das vorliegende Gutachten in den Wintermonaten erfolgte und das Vorhaben bereits realisiert ist kann im vorliegendem Fall nur eine theoretische worst-case-Betrachtung unter Zugrundelegung der soweit noch feststellbaren ehemals vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen sowie sonstiger verfügbarer Daten zu Artenvorkommen im Gebiet / Landschaftsraum durchgeführt werden.

Durch das Vorhaben wurden Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG¹ verursacht. Dabei kann es im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder Verlusten von besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage dieses Artenschutzfachbeitrages bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den neuen **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- ➔ Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

- ➔ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

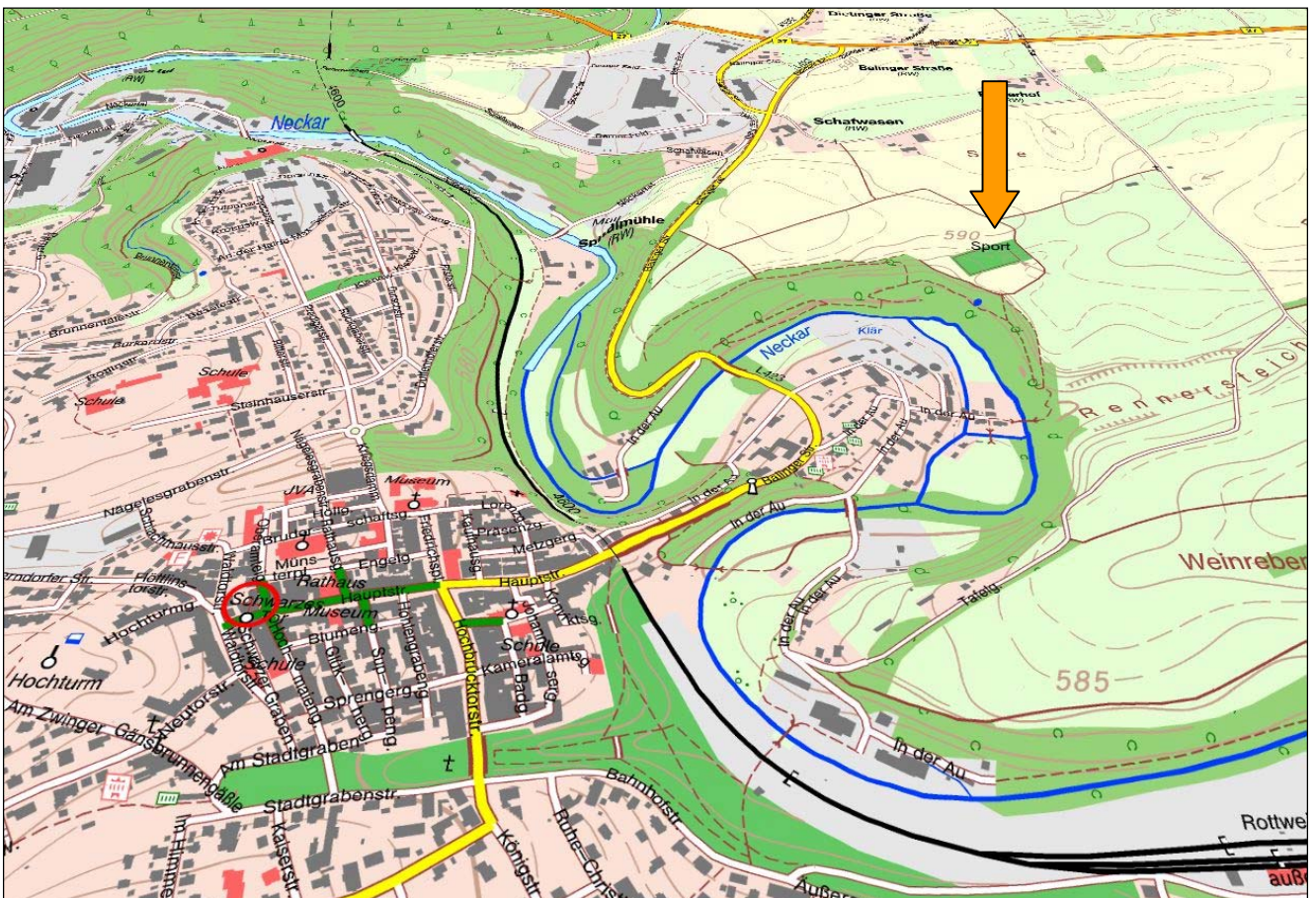
Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

3. ALLGEMEINE GEBIETSBESCHREIBUNG / LAGE

Das Plangebiet befindet sich östlich von Rottweil auf der Keuperhochfläche (590 ü.N.N.) über dem Neckartal. Vom rund 50 m unterhalb fließenden Neckar ist das Gebiet ca. 100 bis 200 m Luftlinie entfernt. Zum im Südwesten angrenzenden Waldrand des bewaldeten Steilabfalls des Neckartals (Muschelkalk) beträgt der Abstand des Übungsplatzes ca. 30 bis 50 m.

An das Gebiet schließen sich im Norden, Osten / Südosten großflächige und weitgehend ausgeräumte landwirtschaftlich intensiv genutzt Acker- und Grünlandflächen an, die lediglich südlich des Plangebiets etwas strukturreicher sind. Die Abstände zu angrenzenden Siedlungsflächen (Luftlinie) betragen im Norden ca. 300 bis 600 m (Gewerbeflächen, Gehöfte) und ca. 300 bis 800 m im Westen (Ortslage Stadt Rottweil).



3.1. Naturschutzrechtliche Festsetzungen und sonstige Schutzgebiete

Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG: nicht betroffen

Naturdenkmale: nicht betroffen

Naturschutzgebiet: nicht betroffen

Landschaftsschutzgebiete: Das Plangebiet grenzt im Südwesten an das LSG Schwarzer-Felsen-Höllenstein

FFH- und Vogelschutzgebiete nicht betroffen

4. VORHABENSDESCHEIBUNG

Die vorhandene, bereits realisierte Anlage (Hundeübungsplatz) umfasst eine Fläche von rund 6.610 m² (rund 120 x 55 m) bestehend aus Rasenflächen (Hundeübungsplatz) mit 6 Flutlichtmasten sowie im Osten einem Vereinsheim mit angrenzendem Parkplatz und 2 Mastlampen.

Die Anlage ist mit jüngeren standortfremden und vorwiegend nichtheimischen Gehölzanpflanzungen eingrünt. Die Zufahrt erfolgt über einen vorhandenen Feldweg. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Anlage mind. 5-mal in der Woche bis 22.30 Uhr genutzt.



Panoramaansicht aus Nordosten auf den bestehenden Hundeübungsplatz (Februar 2010)

4.1. Standortbezogene Vorbelastungen

- Zwischen der Anlage und dem bestehenden Waldrand verläuft eine 20-kV-Freileitung
- An das Plangebiet grenzen im Norden, Osten / Südosten und Westen strukturarme und weitgehend ausgeräumte, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen;
- Bezüglich der "Lichtverschmutzung" kann die überplante Fläche durch ihre stadtrandnahe Lage als vorbelastet eingestuft werden. Lichtquellen die sich im Sichtfeld des Standorts befinden liegen nördlich des Plangebiets (Siedlungs- und Gewerbeflächen) sowie im Westen, wo Lichtquellen von den gegenüberliegenden bebauten Hangflächen der Stadt Rottweil durch die angrenzenden Waldrandflächen scheinen.



4.2. Wirkungen des Vorhabens

Die wesentlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffe und Beeinträchtigungen, die durch die Anlage sich eventuell nachteilig auf streng oder europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten auswirken sind:

- Flächenverluste / Flächenumwandlung durch Überbauung (Vereinsheim, Parkplatz) und Anlage des Hundeübungsplatzes (Rasenflächen). Davon betroffen waren möglicherweise typische Arten der Ackerbaugebiete wie z.B. Ackerwildkräuter oder Brutvögel wie z.B. die Feldlerche. Darüber hinaus werden südlich des Hundeübungsplatzes vorhandene Wiesenflächen als Stellplätze für Sonderveranstaltungen zeitweise genutzt (Verkaufstände, 250 Parkplätze)
- Die verursachten Stör- und Beunruhigungseffekte während der Bauphase (Baubetrieb, Baustellenverkehr Lärm- und Abgasemissionen) sind aufgrund der geringen Größe des Plangebiets mit entsprechend kurzen Ausführungszeiten und der Betroffenheit von Ackerflächen bzw. dem Vorherrschen von intensiv genutzten strukturarmen landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld als gering einzustufen. Hinzu kommt, dass zum angrenzenden Wald ausreichende Abstände eingehalten werden Erhebliche Störeinflüsse auf geschützte Arten sind nicht zu vermuten.
- Die wesentlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren, die während der Nutzung als Hundeübungsplatz von der Anlage ausgehen sind: zeitlich beschränkte Lichtemissionen durch die vorhandene Flutlichtanlage, Stör- und Beunruhigungseffekte insbesondere Verlärmung durch die Nutzung der Anlage und durch zu- und abfahrende Pkws einschließlich der Zufahrt zum Gelände.

4.3. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Um potentielle Gefährdungen / Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern werden folgende Maßnahmen durchgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Reduzierung der augenblicklich vorhandenen 6 Flutlichtmasten auf 4. Entfallen sollen insbesondere die beiden waldrandnahen Masten im Westen. Darüber hinaus wird die Parkplatzbeleuchtung von zwei auf einen Lichtmasten reduziert.
- Für die Beleuchtungen sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel zulässig, wie z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA), Kompakt-Leuchtstofflampen (Dulux)
- Beschränkung der Nutzung der Anlage auf max. 5 Tage die Woche bis max. 22.30 Uhr.
- Um zusätzliche Beunruhigungen in den Außenbereichen zu vermeiden soll nur eine direkte Zufahrt auf dem kürzesten Weg aus Norden über den Seehof zugelassen werden;
- Um mögliche Beunruhigungs- und Störeffekte auf den angrenzenden Landschaftsraum zu reduzieren erfolgen randliche Eingrünungen der Anlage mit Hecken bzw. zum angrenzenden Waldrand hin durch einen breiten und gestuften Waldmantel.

5. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN HABITATSTRUKTUREN

Gemäß nebenstehendem Luftbild, das das Gebiet vor der Anlage des Hundeübungsplatzes zeigt, kann davon ausgegangen werden, dass sich es sich bei dem überplanten Bereich ehemals um eine reine Ackerfläche gehandelt hat.

Nach Auskunft des Landwirtschaftsamtes Rottweil wurde auf der Fläche zwischen 2000 und 2002 Winter- und Sommergerste sowie Weizen angebaut.

Die angrenzenden Bereiche des Plangebiets umfassen, wie vorhanden Fettwiesen mittlerer Standorte.



Ca. 30 bis 50 m westlich des Übungsplatzes befindet sich der straucharme, beschattete (nordostexponierte) und weitgehend offene Waldrand des anschließenden Hangwalds (Laubmischwald) des Neckartals, der als Habitat und Biotop höherwertig einzustufen ist, hier ist insbesondere mit geeigneten Lebensräumen für die Avifauna und Fledermausarten zu rechnen.



Panoramaansicht aus Südwesten auf den bestehenden Hundeübungsplatz (Februar 2010)

6. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Nachfolgend werden die besonders und streng geschützten Arten bzw. Artengruppen mit deren Vorkommen im Plangebiet gerechnet werden kann / konnte dargestellt. Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die nachfolgend für die im Gebiet zu erwartenden Arten untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

➔ *Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

➔ *Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

6.1. Tierarten nach des Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Aktuelle Daten zum Vorkommen von Fledermausarten im betroffenen Gebiet liegen nicht vor und konnten aufgrund der Durchführung des vorliegenden Planverfahrens in den Wintermonaten auch nicht vor Ort erhoben werden. Deshalb werden nachfolgend anhand vorhandener allgemeiner Vorkommensnachweise im Landschaftsraum mögliche Auswirkungen des Projekts auf Fledermausarten diskutiert.

In den Verbreitungskarten für Fledermäuse in "Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1" (BRAUN & DIETERLEN. 2003) sind für den betroffenen TK-Quadranten, in dem das Planungsgebiet liegt, aktuell Sommerfunde für den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie ältere (vor 1989) für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) aufgeführt. Darüber hinaus werden im Gebietsbogen bzw. den Pflegeplänen für das ca. 1,5 km nördlich vom Plangebiet gelegene FFH-Gebiet 7717-341 (*Neckartal zwischen Rottweil und Sulz*) folgende Arten aufgeführt: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und ebenfalls das Große Mausohr (*Myotis myotis*). Potentiell ist somit im Plangebiet zumindest mit dem Vorkommen der nachfolgend aufgeführten Fledermausarten zu rechnen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	R L D	R L B W	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen	
				bes. gesch.	str. gesch.	FFH-RL Anh. IV	BArtSchV
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	3	2	b	s	IV	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	2	b	s	IV	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	i	b	s	IV	-

Rote Liste:

RL D: Rote Liste Deutschlands (Säuger: BOYE ET AL. 1998, Stand 1997)
 RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs (Braun, M. et al. 2001)
 1 = Vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 V = Art der Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft
 I = Gefährdete wandernde Art

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 8. April 2008

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. 03 2005
 b = besonders geschützt
 s = streng geschützt

FFH-RL: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

IV: Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Datenbasis werden die Projektwirkungen auf möglicherweise betroffene Arten nachfolgend allgemein diskutiert.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Projektbedingte Tötungen von Fledermäusen können sich bei der Beschädigung oder Zerstörung von Tages-, Sommer- oder Winterquartieren ergeben. Da die Vorhabensfläche ursprünglich eine reine Ackerfläche umfasste und teilweise neu reine Wiesenflächen überplant werden, ist das Vorkommen von Winterquartieren ebenso wie von geeigneten Sommer- / Tagesquartieren oder Wochenstuben wie z.B. an alten Baumbeständen oder Feldscheunen im Plangebiet auszuschließen.

➔ **Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird somit nicht erfüllt bzw. kann ausgeschlossen werden.**

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Erhebliche projektbedingte Beeinträchtigungen von Jagd-/ Nahrungshabitaten der Arten sind nicht zu erwarten. Die beanspruchte Fläche stellt aufgrund der geringen Flächenausdehnung und aufgrund der vormals intensiv ackerbaulichen Nutzung kein essentielles Jagd-/ Nahrungshabitat für potentiell auftretende Fledermausarten dar. In wie weit sich der Verlust von Jagdhabitaten negativ auf den Erhaltungszustand lokaler Feldermauspopulationen auswirkt, kann an Hand nachfolgender Tabelle abgeschätzt werden (Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: FFH-Arten und europäische Vogelarten unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)

Art	Bevorzugte Strukturen in Jagdgebieten	Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten	Aktionsradius / Jagdgebiete
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder).	bis zu 20 km möglich	4 – 17 km / 30-35 ha
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	Typische Waldfledermaus bevorzugt unterholzreiche Wälder mit ausgeprägter Zwischen- und Strauchschicht. Seltener Gärten, Siedlungsbereich und Streuobstgebiete mit Altbambestand, auch über Gewässern und im Uferbereich und über Grünland nachgewiesen	Bis zu 3 km, meist aber nur wenige hundert Meter	3 bis 100 ha
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.	Mehrere Kilometer möglich	bis 10 km

Die in Anspruch genommene Fläche umfasst somit nur einen geringen Teil des gesamten Aktionsraums / Jagdgebiets der potentiell betroffenen Fledermausarten, für die im weiteren Umfeld weiterhin ausreichend Jagdgebiete bestehen, zumal Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus typische Waldarten sind und der Große Abendsegler auch im besiedelten Bereich jagt, wo er auch um Straßenbeleuchtungen anzutreffen ist. Insgesamt ist somit nicht von einem erheblichen Verlust von Nahrungs- / Jagdhabitaten für potentiell im Gebiet jagende Fledermausarten durch die bereits verursachte Umwandlung der ehemals ackerbaulich genutzten Fläche in einen Hundeübungsplatz auszugehen. Der 'Entzug' als Nahrungsgrundlage von Insekten durch die Lockwirkung der Flutlichtanlage im Bereich des Hundeübungsplatzes kann durch entsprechende Verwendung insektenfreundliche Leuchtmittel insbesondere von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Mögliche Störwirkungen der Flutlichtanlage auf potentiell im Gebiet vorkommende Fledermausarten selbst sind für den Großen Abendsegler und das Große Mausohr als gering einzuschätzen. Beide Arten kommen auch im besiedelten Bereich vor und sind in einem gewissen Umfang Lichtemissionen gewohnt. Insbesondere der Große Abendsegler nutzt auch das vermehrte Nahrungsangebot unter Straßenlampen / Flutlichtern als

Jagdrevier. Auch die Bechsteinfledermaus bewohnt gelegentlich Gebäude und tritt in siedlungsnahen Bereichen auf, schwerpunktmäßig ist sie jedoch eine typische Waldfledermaus.

Insofern werden im Abgleich mit den Lebensraumansprüchen der potentiell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten für die genannten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die rund 30 bis 50 m vom Waldrand entfernte Flutlichtanlage gesehen. Zumal die Flutlichtanlage nicht im Dauerbetrieb die ganze Nacht hindurch genutzt wird. Zwischen Anfang April bis Ende September, bei einer angenommenen Nutzung der Anlage bis 22.30 Uhr und unter Zugrundelegung des Beginns der sogenannten Bürgerlichen Dämmerung (= die Zeit, während der man ohne künstliche Beleuchtung noch lesen kann) ab der ein Betrieb der Flutlichtanlage angenommen werden kann, ist das Flutlicht zwischen 15 min bis max. 2,50 h in Betrieb. In den Sommermonaten zwischen Mai und Anfang August liegen die Betriebszeiten unterhalb einer Stunde (zu den Dämmerungs- / Sonnenuntergangszeiten auf die sich die genannten Zeiten beziehen sei verwiesen auf: <http://cgi.stadtklima-stuttgart.de/mirror/sonne.exe>).

➔ **Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird somit nach derzeitigem Kenntnissstand für die genannten Arten nicht erfüllt.**

Fazit: Für im Plangebiet und angrenzend potentiell vorkommende streng geschützte Feldermausarten werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Daher ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

6.1.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Aufgrund der bekannten Verbreitungsgebiete und der ökologischen Ansprüche streng geschützter Säugetiere (ohne Fledermäuse) oder Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann das Vorkommen solcher Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

6.1.3 Amphibien und Reptilien

Das Vorkommen streng geschützter Arten oder Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aus dieser Tiergruppe ist aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und Habitaststrukturen auszuschließen. Innerhalb des überplanten Bereichs (ehemals Ackerflächen) traten keine Laichgewässer (Amphibien) oder sonstige geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien und Reptilien auf. Hinweise über mögliche Vorkommen liegen ebenfalls nicht vor. Potentielle Vorkommen von streng geschützten Arten oder FFH-Arten sind aufgrund der ehemals vorhandenen Habitatsstrukturen nicht zu erwarten bzw. auszuschließen.

6.1.4 Weitere Tiergruppen (Wirbellose)

Für die vormals ackerbaulich genutzte Fläche kann mit dem Vorkommen häufiger Laufkäferarten gerechnet werden. Das Vorkommen von streng geschützter Arten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Tag- und Nachfalter, Netz- / Hautflügler, Libellen, Käfer, Heuschrecken, Spinnen, Ringelwürmer und Weichtiere) kann aufgrund der Nutzung und der bekannten Lebensraumansprüche bzw. Verbreitungsgebiete der Arten für die in Anspruch genommene Fläche ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störwirkungen durch die Flutlichtanlage auf Insekten, die aus angrenzenden Bereichen angelockt werden, können durch die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel insbesondere von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, zumal die Flutlichtanlage sich nicht im

Dauerbetrieb wie Straßenlampen befindet und in den Sommermonaten zwischen Mai und Anfang August unterhalb einer Stunde in Betrieb ist.

➔ **Nach derzeitigem Kenntnisstand werden somit keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Daher ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich**

6.2. Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aktuelle Daten über im Gebiet und angrenzenden vorkommenden Vogelarten liegen nicht vor und konnten aufgrund der Durchführung des vorliegenden Planungsverfahrens in den Wintermonaten auch nicht vollständig erhoben werden. In nachfolgender Tabelle sind die europäischen Vogelarten aufgeführt, die während einer winterlichen Begehung in den an den das Plangebiet angrenzenden Waldflächen festgestellt werden konnten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S t a t u s	R L D	R L B W	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen	
					besonders geschützt	streng geschützt	Art.1 VS-RL	BArtSchV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	b	-	x	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	-	-	b	-	x	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	b	-	x	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	-	-	b	-	x	-
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	-	-	b	-	x	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	-	-	b	-	x	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-	-	b	-	x	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	-	-	b	-	x	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Dz	-	-	b	-	x	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Dz	-	-	b	-	x	-
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	B	-	-	b	-	x	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-	b	-	x	-

Status:
 B = Brutverdacht
 NG = Nahrungsgast
 Dz = Durchzügler

Rote Liste:
 RL D: Rote Liste Deutschlands (Südbeck et al. 2007)
 RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs (Hölzinger et al. 2007)

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 8. April 2008
BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. 03 2005
 b = besonders geschützt
 s = streng geschützt
VS-RL: Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Eine direkte Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Verletzung / Tötung von Brutvogelarten oder ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der bereits vollzogenen Anlage des Hundeübungsplatzes ist nicht anzunehmen. Für die ehemals ackerbaulich genutzte Fläche kämen als potentielle Brutvögel nur typische Bodenbrüter wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel in Frage. Da die Arten in der Regel zur Feindvermeidung nur einen geringen Horizontwinkel tolerieren, werden walddnahe Flächen wie im vorliegenden Fall gemieden. Auch zu Mittelspannungsfreileitungen, wie sie zwischen Waldrand und Plangebiet verlaufen, werden entsprechende Abstände von bis zu 150 m eingehalten. Andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere für Gehölzbrüter wie z.B. Einzelbäume, Hecken etc., waren von der Anlage des Übungsplatzes nicht betroffen.

➔ **Insofern ist nicht anzunehmen, dass durch die Anlage des Hundeübungsplatzes auf einer ehemaligen Ackerfläche der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen erfüllt wurden.**

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Bei den in den angrenzenden Waldflächen vorkommenden Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete, ubiquitäre und nicht seltene Arten, deren Bestände in Baden-Württemberg nicht gefährdet oder rückläufig sind. Diese ungefährdeten Vogelarten sind anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden, so dass selbst beim Verlust einzelner Brutplätze anzunehmen ist, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt und es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt. Hinweis über das Vorkommen anderer Vogelarten in den angrenzenden Waldrandflächen, wie z.B. von streng geschützten Arten (u.a. Greifvögel, Eulen, Spechte) wie z.B. Spechthöhlen oder Althorste konnten nicht gefunden werden. Aufgrund der vorhandenen Habitatsstrukturen / Biotopausstattung und Gebietsausprägung ist nach derzeitigem Kenntnisstand mit dem Vorkommen solcher Arten in dem angrenzenden Waldrand auch nicht zu rechnen.

Die Störwirkungen die von dem Hundeübungsplatz auf potentiell oder tatsächlich in den angrenzenden Waldbereichen vorkommenden Vogelarten ausgehen sind insgesamt als gering bis mäßig einzustufen. Der Einfluss der Lärm und Lichtemissionen auf die angrenzenden Waldflächen wird durch den Abstand der Anlage von ca. 30 bis 50 m abgemindert, darüber hinaus schließt sich direkt an den vorhandenen Waldrand der Steilabfall zum Neckar an mit unterliegenden Flächen, die nicht mehr im Wirkungsfeld der Lichtemissionen liegen. Zu berücksichtigen sind auch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen (Entwicklung eines Waldmantels, Rücknahme der beiden waldnahen Beleuchtungsmasten), durch die mögliche Störwirkungen auf angrenzende Waldflächen reduziert werden. Mögliche Störwirkungen werden auch dadurch reduziert, dass die Flutlichtanlage sich nicht im Dauerbetrieb wie Straßenlampen befindet und in den Sommermonaten zwischen Mai und Anfang August unterhalb einer Stunde bis max. 22.30 Uhr in Betrieb ist.

Erheblich Störwirkungen auf Vogelarten aus der Familie der Watvögel oder Limikolen im Bereich von Feuchtfeldern außerhalb des Plangebiets, die über die bereits bestehenden Störwirkungen durch den Betrieb der Anlage bzw. der Zufahrt zur Anlage hinaus gehen sind nicht zu erwarten. Um zusätzliche Beunruhigungen in den Außenbereichen zu vermeiden und zu minimieren soll nur eine direkte Zufahrt auf dem kürzesten Weg aus Norden über den Seehof zum Hundeübungsplatz zugelassen werden.

→ **Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.**

Fazit: Für die im Plangebiet und angrenzend tatsächlich oder potentiell vorkommenden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Daher ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

6.3. Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der derzeitigen Nutzung, Biotopausstattung und der standörtlichen Gegebenheiten ist das Vorkommen von im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten oder streng geschützten Farn- und Blütenpflanzen im Plangebiet jedoch auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot im Rahmen des vorliegenden Planungsverfahrens findet somit nicht statt.

7. FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

- Bezüglich der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten / Säugetiere / Amphibien und Reptilien sowie weiteren Tiergruppen (siehe Kap. 6.1 ff) werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es ist somit keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG erforderlich.
- Gemäß den Ausführungen in Kapitel 6.2 werden nach derzeitigem Kenntnisstand projektbedingt auf europäische Vogelart keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Projekt erfüllt. Es ist somit keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG erforderlich.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand kein Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes darstellen.

8. PLANUNGSEMPFEHLUNGEN

Aus Sicht des Artenschutzes sollten neben den unter Punkt 4.3 vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung noch folgenden Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anbringung von Fledermauskästen in den angrenzenden Waldbereichen / Sicherungsmaßnahmen an Winterquartieren oder Wochenstuben im Landschaftsraum (4 Stück);

Aufgestellt:

Empfingen, den 15.03.2010

Zuletzt geändert:

Empfingen, den 18.06.2013

Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure, Landschaftsarchitekten
Dettenseer Str. 23-25
72186 Empfingen